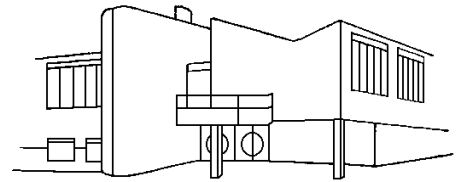


# Claus-von-Stauffenberg-Schule

Gymnasiale Oberstufenschule  
des Kreises Offenbach in Rodgau



An die Eltern unserer  
Schülerinnen und Schüler,

☎ 0 61 06 – 28 07 50  
verwaltung@cvss.de

28.08.2024

Liebe Eltern,

zum ersten Elternabend im Schuljahr 2024/25 am **Dienstag, den 10. September 2024 um 19.00 Uhr** in der Claus-von-Stauffenberg-Schule lade ich Sie herzlich ein.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

A. Einführungsphase (in den Klassenräumen - Aushang in der Eingangshalle)

1. Wahl der Klassenelternbeiräte
2. Mitteilungen der Tutorinnen und Tutoren
3. Anregungen für die Arbeit des Schulelternbeirats
4. Informationen über die Aktivitäten des Fördervereins

B. Qualifikationsphase Q1 / Q2 (19.00 Uhr bis etwa 19.30 Uhr in der Aula; anschließend in den Tutoriumsräumen - Aushang in der Eingangshalle)

**Nur für die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler**

1. Wahl der 7 Jahrgangselternbeiräte (pro 20 Schülerinnen/Schüler ein/eine VertreterIn)

**Nach der Wahl, etwa ab 19.30 Uhr, sind alle Eltern zum Informationsaustausch in die Tutoriumsräume eingeladen:**

2. Studienfahrten in der Qualifikationsphase Q3
3. Informationen über die Aktivitäten des Fördervereins

C. Qualifikationsphase Q3 / Q4 (19.00 Uhr bis etwa 19.30 Uhr im Hörsaal)

**Nur für die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler**

1. Wahl des 1 Jahrgangselternbeirats (pro 20 Schülerinnen/Schüler ein/eine VertreterIn)
2. Aussprache über die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer angesprochenen Themen

Eine weitere Tagesordnung wird nicht vorgegeben. Bei kurs- oder schülerbezogenen Fragen bitte ich Sie, das Gespräch mit den entsprechenden Lehrkräften zu suchen.

Die erste Sitzung des Schulelternbeirats findet am **Donnerstag, 10. Oktober 2024, um 19.00 Uhr** im Lehrerzimmer der Claus-von-Stauffenberg-Schule statt.

Ich freue mich über Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

A. Schulte-Sasse  
stv. Schulleiter

bitte wenden!

In der Frage der Beschlussfähigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten orientiere ich mich an §7 der Verordnung für die Wahl der Elternvertretungen vom 01. Juli 2010.

## **§ 7 Wahlbeteiligung**

(1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter gewählt, deren oder dessen Aufgabe es auch ist, die Wahl Niederschrift anzufertigen.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(5) Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden. Stehen bei der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat für eine oder mehrere der in § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz genannten Schulformen keine oder keine genügende Anzahl von Vertretern zur Verfügung, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates entsprechend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Falls die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten für die Wahl der Klassenelternbeiräte (E1) oder der Jahrgangselternvertreter (Q1/Q3) die in §7 angegebene Mindestzahl unterschreitet, lade ich Sie in Anlehnung an §7 (5) der VO zu einer erneuten Wahlversammlung am gleichen Tag um 19.30 Uhr in die Schule ein.